



SATZUNG

Anschrift:

**Integrationshelfer Mehr e.V.
Ulmenallee 35
14050 Berlin-Westend**

E:Mail : info@meehr-verein.de

Inhalt / Übersicht

- §1 Name und Sitz
- §2 Grundsätze
- §3 Zweck des Vereins
- §4 Gemeinnützigkeit
- §5 Mitgliedschaft
- §6 Beiträge, Vereinsvermögen
- §7 Organe des Vereins
- §8 Mitgliederversammlung
- §9 Vorstand
- §10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung
- §11 Auflösung des Vereins

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Integrationshelfer Meehr e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Grundsätze

Der Verein ist ein den pluralistischen, säkularen, freiheitlich-demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien verpflichteter Verein und arbeitet unabhängig von politischen Parteien und Gruppen. Antidiskriminierung und Antirassismus gehören auch zu den Grundprinzipien des Vereins.

§3 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein setzt sich für Humanität und Toleranz ein.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Integration von Flüchtlingen und neuzugewanderten Menschen insbesondere mit iranischer und afghanischer Abstammung.

Zur Erreichung des Vereinszwecks führt der Verein insbesondere folgende Aktivitäten durch:

- Soziale und kulturelle Bildung in Hinblick auf friedliches und demokratisches Zusammenleben, insbesondere gewaltfreies Verhalten in der Familie und Erziehung der Kinder durch Veranstalten von Workshops und Lehrseminaren
- Bildung von Selbsthilfegruppen für Männer, wie Vätergruppe für den Erfahrungsaustausch der Familienväter innerhalb der Gruppe.
- Bildung von Selbsthilfegruppen für Frauen, wie Frauengruppe für den Erfahrungsaustausch innerhalb der Gruppe bei den Frauen, die Schwierigkeiten in den neuen Gegebenheiten haben
- Veranstalten von Lehrkursen im Bereich der Musik und üblicher Kunstfächer für die Interessierten Frauen aus dieser Zielgruppe
- Rechtliche und soziale Beratung für die Familie, insbesondere über Frauen, Jugendliche und Kinder von Flüchtlingen und Neuzuwanderer.

- Durchführen von kulturellen Veranstaltungen und traditionellen Festen und Ritualen
- Besondere Angebote für die Familie, Frauen, Jugendliche und Kinder wie z.B. Informationsveranstaltungen für Ausbildung und Arbeitsorientierung
- Öffentlichkeitsarbeit

§4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und dieser Satzung zustimmt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die schriftlich zu erfolgen hat, kann der Antragsteller innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung der Ablehnung einen Widerspruch eingelegen, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (3) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 12 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Diese Entscheidung ist zu dokumentieren. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses einen Widerspruch eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- (5) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zum Ende des laufenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich.

§6 Beiträge, Vereinsvermögen

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Den Mitgliedern stehen keine Anteile am Vereinsvermögen zu.

§7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Der Vorstand kann eine Geschäftsführung einsetzen.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlußfassende Organ des Vereins. Sie entscheidet vor allem über:

- die Tätigkeitsfelder des Vereins,
 - die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - den jährlichen, vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsplan,
 - die zu erhebenden Beiträge und Fälligkeiten,
 - Satzungsänderungen,
 - den Ausschluss von Mitgliedern im Streitfall und
 - die Auflösung des Vereins.
- (2) Zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes sind ihr insbesondere der Jahresabschluss und der Jahresbericht vorzulegen. Zur Prüfung der Rechnungsführung wählt sie mindestens einen Kassenprüfer, der nicht dem Vorstand angehören darf. Dieser hat jederzeit das Recht, die Buchführung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung hierüber Bericht zu erstatten.
- (3) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge bis spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet war. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig. Es gelten die gleichen Fristen.
- (4) Der Vorstand ist zur unverzüglichen Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung einschließlich der Änderung des Vereinszwecks, bedürfen der Zustimmung von 2/3 und über die Auflösung des Verein $\frac{3}{4}$ aller abgegebenen Stimmen.
- (7) Die Anträge, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (8) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Abstimmungen entscheidet, sofern nicht anders bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 bis maximal 5 Mitgliedern: dem/der Vorsitzenden, dem/der Stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/-in und ggf. zwei Beisitzer/-innen
- (2) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (3) Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Planung, Unterstützung und Durchführung der geplanten Projekte
 - Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses
 - Information der Mitglieder über aktuelle Projekte und Vorhaben
- (5) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (7) Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom Protokollführer der Vorstandssitzung zu unterzeichnen.

§10 Geschäftsjahr und Rechnungslegung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31. Dezember des Gründungsjahres.
- (2) Der Vorstand hat bis zum 30. April jeden Jahres für das vergangene Jahr den Jahresabschluss aufzustellen. Dieser ist vom Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit **aller abgegebenen Stimmen** beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Verein:

Interkulturanstalten Westend e.V.

Ulme 35 – Raum für Kunst, Kultur & Begegnung

Ulmenallee 35

14050 Berlin-Westend

Der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnütziger oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Als Alternativ fällt das Vermögen des Vereins bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke an eine andere gemeinnützige Körperschaft mit dem Zweck, die Integration von Flüchtlingen und Neuzuwanderern zu fördern, oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts.

- (3) Bei Auflösung des Vereins bedürfen Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens der Zustimmung des Finanzamtes.